

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 149/2023

Teningen, den 16. März 2023

Federführender Fachbereich: FB 2 (Planung, Bau, Umwelt)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	09.05.2023	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	27.06.2023	Beschlussfassung

Betreff:

Lärmschutzwand Kalkgrube; Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zu Sanierungsvarianten

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Kenntnisnahme des Sachstandsberichts zu den Variantenbetrachtungen. In einem Feldversuch soll zunächst an einem ca. 50m langen Referenz-Teilstück überprüft werden, ob die Variante „Reparatur Bestand“ technisch-wirtschaftlich realisierbar wäre. Die geschätzten Grobkosten belaufen sich auf ca. 115.000 €. Das Ing.-Büro Zink wird beauftragt diese Variante zunächst bis auf Entwurfsplanungsniveau mit Kostenberechnung weiter zu verfolgen. Die Ergebnisse werden den Gremien vorgestellt und über die weiteren Schritte entschieden.

Erläuterung:

Im Jahre 2007 hat die ARGE Kalkgrube Teningen im Zuge der Erschließung des Wohnbaugebiets Kalkgrube, entlang der sog. „Weststrandstraße“ von Teningen eine Lärmschutzwand errichtet und diese bepflanzte. Das Wachstum der Pflanzungen entwickelte sich nur in kleinen Teilbereichen planmäßig. Schädigungen am wandintegrierten Geotextil führten zum Austritt der Wandfüllstoffe und in der Folge zur eingeschränkten Funktionsfähigkeit des Systems.

Nachdem die potentiellen Schadensverantwortlichen der Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht nachkamen, hat die Gemeinde Teningen im Februar 2012 ein selbständiges Beweisverfahren beantragt.

Am 23.10.2013 wurde der Sachverständige, Herr Schall, über das Landgericht Freiburg beauftragt, ein schriftliches Sachverständigengutachten entsprechend dem Gerichtsbeschluss vom 20.09.2013 zu erstellen. Ein Ergänzungsgutachten des Herrn Schall ging am 13.01.2014 ein. Ein weiteres Ergänzungsgutachten des Herrn Schall am 30.12.2018. Im Rahmen des Beweissicherungsverfahrens wurde sodann beantragt eine zusätzliche Begutachtung eines Sachverständigen hinsichtlich des verwendeten Geovlieses einzuholen. Das entsprechende Gutachten des Kunststoffzentrums (SKZ), Herrn Zanzinger, vom 03.08.2016 wurde dem Gemeinderat am 18.10.2016 vorgestellt. In der Folge fanden verschiedene Gespräche mit den Verfahrensbeteiligten statt, mit dem Ziel doch noch einen außergerichtlichen Vergleich zu erreichen. Eine Einigung konnte jedoch nicht erzielt werden. Das Landgericht Freiburg hatte zwischenzeitlich das selbständige Beweisverfahren,

welches über einen Zeitraum von fast 7 Jahren betrieben wurde, für abgeschlossen erklärt.

Der Gemeinderat hat sodann am 28.04.2020 beschlossen (Vorlage 589/2020) im Hauptsacheverfahren Klage zu erheben.

Im Februar 2022 erfolgte das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Freiburg. Den Klageforderungen der Gemeinde Teningen wurde weitgehend stattgegeben. Gegen das erstinstanzliche Urteil wurde seitens der Beklagten Berufung eingelegt. Das Berufungsvorbringen wurde seitens der Gemeinde sodann fristgerecht erwidert (Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.2022 –Vorlage 939/2022) und die bereits erstinstanzlich geltend gemachten Klageforderungen in voller Höhe aufrechterhalten. Das Verfahren ist weiter am Laufen.

Eine zweitinstanzliche Entscheidung steht aus.

Mit den im Haushaltsjahr 2022 bereitgestellten finanziellen Mitteln wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro Zink eine Machbarkeitsstudie mit Grobkostenschätzung hinsichtlich geeigneter Sanierungsvarianten erstellt. Durch das Ingenieurbüro wurde wie folgt vorgegangen:

- Aufnahme der Gesamtsituation auf einer Länge von ca. 590m mittels terrestrischer Vermessung.
- Erstellen von Bestandslageplänen mit Dokumentation durch Bildmaterial.
- Durchführung einer Drohnenbefliegung mit Fotodokumentation.
- Ausführen von tachymetrischen Nachbestimmungen.
- Aufzeigen von Alternativen mit Kostenvoreinschätzung.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie wurden in der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 14.03.2023 vorgestellt.

Der Gemeinderat hat am 23.05.2023 beschlossen, dass die von Ortsbaumeister Kaltenbach und Herr Sackmann (Zink-Ingenieure) in die Debatte eingebrachte Durchführung eines Feldversuchs an einem Referenz-Teilstück, zur Überprüfung der technisch-wirtschaftlichen Realisierbarkeit der Variante „Reparatur Bestand“, zunächst hinsichtlich der Kosten überprüft werden soll.

Des Weiteren teilte Gemeinderat Wieske mit, dass die Vertreter des Büros Zink-Ingenieure, auf Nachfrage aus den Reihen des Technischen Ausschusses, die in den Alternativvarianten dargestellte „Lärmschutzwand-Hecklingen“ als reinen Sichtschutzwand bezeichnet haben. Die diesbezüglichen Recherchen von Herr Wieske hätten jedoch ergeben, dass es sich durchaus um eine Lärmschutzwand handle. Die vom Bürgermeister Hagenacker zugesagte Abklärung ist erfolgt. Entsprechende Stellungnahmen erfolgen im Rahmen des Tagesordnungspunktes durch das Büro Zink-Ingenieure.

Grundsätzlich zu beachten ist, dass in vielen Bereichen auf der innenseitigen (baugewerksseitigen) Lärmschutzwand seitens der Grundstückseigentümer bauliche Anlagen und bauliche Veränderungen entlang der Lärmschutzwand errichtet/vorgenommen wurden. Es handelt sich hierbei um Bereiche, in denen solche Anlagen laut Bebauungsplanvorschriften nicht zulässig sind, bzw. deren Zulässigkeit hinsichtlich den Auswirkungen auf die geforderten technischen Eigenschaften überprüft werden sollte.

Im Zuge der Baumaßnahmen wird es ggf. erforderlich werden die betreffenden Anlage ganz oder teilweise zurück zu bauen, bzw. ersatzlos zu entfernen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Grobkosten-Voreinschätzung in 8 verschiedenen Varianten (Stand 27.04.2023) ist in der Anlage beigefügt.

In den Kostenschätzungen berücksichtigt sind:

- Das Einbinden in den Lärmschutzwall mit 20.000.-€ pro Einbindung, bei 6 Einbindungen.
- Provisorische Überbrückung Straßengraben mit pschl. 140.000.-€

Das Ingenieurbüro empfiehlt aus folgenden Gründen den Abbruch und Neubau der Lärmschutzwand:

- a) Bei der Sanierung gibt es keine Kostensicherheit
- b) *Etwa zu 70 % können eventuell alte Bauteile verwendet werden, die ihre Lebensdauer zwar noch nicht erreicht haben, aber eben „alte“ Bauteile darstellen.*
Etwa 70 % der alten Bauteile könnten wiederverwendet werden. Diese haben ihre Lebensdauer zwar noch nicht erreicht, sind aber eben „alte“ Bauteile.
- c) Für den Neubau gibt es eine volle Gewährleistung des Herstellers. Für eine Sanierung wird der Hersteller - wenn überhaupt - nur sehr eingeschränkte Gewährleistungen übernehmen.
- d) Bei einem Neubau kann eine stärkere Außenhaut eingebaut werden, welche nicht nur dem Lärmschutz dient, sondern auch eine höhere Stabilität aufweist.

Bevor einer alternativen „Reparatur des Bestandes“ nähergetreten würde, sollte an einem Referenz-Teilstück die technisch-wirtschaftliche Realisierbarkeit geprüft werden. Die vom Büro Zink-Ingenieure ermittelten Grobkosten für ein 50m Referenz-Teilstück belaufen sich auf ca. 115.000,- € (Grobkostenschätzung laut Anlage). Die Arbeiten am Referenz-Teilstück müssten in einer Art Monitoring begleitet und nach Abschluss der Maßnahme entschieden werden, ob diese Sanierungsvariante für die komplette Sanierungsstrecke zu empfehlen wäre.

Die Vorteile einer „Reparatur des Bestandes“ könnten in einer Minimierung der Eingriffe und Belastungen für die Anwohner liegen. Es ist jedoch abzuwägen, ob die aller Voraussicht nach entfallenden Gewährleistungen der ausführenden Firma und die kürzere Lebensdauer-Restlaufzeit bestehender Bauteile in Kauf genommen werden sollten.